



Kreis- und Hochschulstadt Meschede

**74. Änderung des Flächennutzungsplans
Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Eisen-
bahn“
in
„Sondergebiet – Zweckbestimmung Holzverarbeitender Be-
trieb“ und Fläche für Landwirtschaft“**

Im Ortsteil Berge

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass / Planungsziel.....	4
2	Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht	5
3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	7
3.1	Bestandssicherung von Betrieben im Allgemeinen Siedlungs- und Freiräumen	7
3.2	Geplante Ortsumgehungen	10
3.3	Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft.....	10
4	Natur- Landschafts- und Klimaschutz.....	11
5	Ver- und Entsorgung/Altlasten.....	13
5.1	Wasser-/Löschwasserversorgung	13
5.2	Niederschlags-/Abwasserentsorgung.....	13
5.3	Energieversorgung	14
5.4	Telekommunikation	14
5.5	Abfallentsorgung	14
6.	Altlasten und Kampfmittel	14
7.	Denkmalschutz	15
8.	Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung	15
9.	Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung	15

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann Mai 2024

Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann Mai 2024

Anlage 4: Karteauszug Regionalplan

Anlage 5: Karteauszug Altlasten

1 Planungsanlass / Planungsziel

Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede liegt ein Antrag der „Antonius Klute GmbH Co KG“, Betreiber des Holzhof Klute in Berge, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur planungsrechtlichen Absicherung des bestehenden Betriebes und zur Erweiterung des Betriebsgeländes an der Straße Zur Küchenhelle vor. Das beantragte Erweiterungsareal ist aus der Anlage 1 (Übersichtsplan) zu ersehen. Betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Berge, Flur 34, Flurstücke 2, 3, 44, 110, 113, 120, 123 und 124.

Die Historie des Holzhof Klute beginnt kurz nach dem 2. Weltkrieg. 1945 gründete Anton Klute den Betrieb und belieferte damals vornehmlich die Zechen im Ruhrgebiet mit Grubenholz. Der Einschnitt fand seinerzeit an 5 verschiedenen Produktionsstandorten statt. 1977 konnten dann die ersten Flächen am Bahnhof Meschede-Berge erworben werden. Ab 1979 wurde die gesamte Produktion auf den Standort am Bahnhof Meschede-Berge konzentriert.

Nachdem 1978 Anton Klute verstarb, übernahm sein Sohn Antonius Klute den Betrieb. Seit 2003 wird das Unternehmen partnerschaftlich zusammen mit seinem Sohn Thorsten geführt. Aktuell beschäftigt das Familienunternehmen 8 Mitarbeiter.

Umfangreiche Investitionen in Produktionsmittel, Fuhrpark und Infrastruktur machen die stetige Anpassung an neue Anforderungen, aber auch das stetige Wachstum des Holzhofes Klute deutlich.

Um die nationale wie internationale Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens zu erhalten wurden aufgrund der gestiegenen Produktions- und Lageranforderungen in den Jahren 1984, 1987, 1995 und 2010 weitere an den Betriebsstandort angrenzende Fläche erworben und mehrere Betriebserweiterungen nach § 35 BauGB ermöglicht.

Auszugsweise werden hier einige Investitionen genannt:

1979 -1999:

Rundholzkappenanlagen, Rundholzumschlagbagger, Kurzholz-LKW, Holzschlagbagger, Entrindungsanlagen, Platzerweiterung incl. Errichtung von Werkstatt- und Lagerhalle mit Sozialräumen.

2000-2009:

Harvester/ Vollernter, Kombinations-LKW für Rundholz- und Maschinentransporte, Brennholzspaltautomaten, Forwarder/ Rückezug, Seil- und Zangenschlepper, Lagerplatzbegrädigung und Erweiterung.

2010-2020

Brennholztrockenkammern, Rundholzkappenanlage, Brennholzspaltautomat, Bio-masse-/Hackschnitzelheizung zur Wärmeversorgung des gesamten Betriebes, Brennholzschiebewagen, Lagerplatzweiterung.

Das Investitionsvolumen allein in den Jahren 2010-2020 belief sich auf über 6 Mio. €. Schwerpunkte der derzeitigen Tätigkeit des Unternehmens sind:

- Holzeinschlag und -rückung mit dem firmeneigenen Forstserviceteam
- Entrinden, kappen und sortieren von Rohholz auf dem Holzhof
- Lieferung des weiterverarbeiteten Rundholzes an Kunden im In- und Ausland
- Holz und Forstmaschinentransporte mit dem eigenen Fuhrpark
- Erzeugung von hochwertigem, entrindeten Kamin-/Brennholz für Privatkunden und Wiederverkäufer

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

Das Unternehmen steht erneut vor der Herausforderung, am Standort Berge eine deutliche Erweiterung vorzunehmen.

Zeitnah bedarf es einer weiteren produkt- und produktionsbezogenen Konzentration und einer erneuten, diesen Prozess unterstützenden, bedarfsgerechten wie zukunftsfähigen Erweiterung der betrieblichen Produktionsanlagen und –flächen, soll die Marktfähigkeit weiterhin gewährleistet werden können.

Die gewünschte Betriebserweiterung, die in einer Größenordnung von ca. 1,3 ha unmittelbar südöstlich an das bestehende, bislang ebenfalls ca. 2,85 ha. umfassende Werksgelände anschließen soll, würde ein größtenteils intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutztes Gelände in Anspruch nehmen. Eine teilweise niveaumäßige Angleichung an das bestehende Betriebsareal wäre von den betrieblichen Abläufen her allerdings zwingend erforderlich. Auf der Erweiterungsfläche soll eine überbaubare Grundstücksfläche festgelegt und die Errichtung von Lager- und Produktionsgebäuden sowie eine Holzlagerfläche zugelassen werden. Des Weiteren soll auf der bisher genutzten Betriebsfläche eine Fläche für Lagerung geschaffen werden.

Der Antragsbereich liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan seiner derzeitigen Realnutzung entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und das bestehende Werksgelände ist als „Eisenbahn“ oder „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, was nicht mehr der Realnutzung entspricht.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Holzhof Klute“, der die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Absicherung des Bestandes und die Weiterentwicklung des Betriebes gewährleisten soll, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden (74. FNP-Änderung). Durch diese Änderung des Flächennutzungsplans wird das Änderungsgebiet in der Größe von ca. 4,5 ha in die Darstellung Sondergebiet – Zweckbestimmung „Holzverarbeitender Betrieb“ und Fläche für Landwirtschaft“ überführt (gem. § 5 Abs. 2 BauGB).

2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Das Betriebsgelände des Holzhofes Klute befindet sich an der Stelle des alten Bahnhofes Berge an der früheren Bahnstrecke Wennemen – Finnentrop. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Eisenbahntrasse noch komplett dargestellt, obwohl die Strecke stillgelegt, zurückgebaut und förmlich entwidmet ist. Die Bahntrasse wurde zu einem Radweg umgebaut, wobei im Plangebiet der Radweg die alte Trasse verlässt und um das Betriebsgelände der Fa. Klute herumgeführt wird.

Neben der Darstellung der Eisenbahntrasse ist das restliche Betriebsgelände nach wie vor als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Realnutzung stimmt daher nicht mit der Darstellung im FNP überein, da das Sägewerk keinen Bezug zur Landwirtschaft hat.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Bestandssicherung und Erweiterung des Gewerbebetriebes Holzhof Klute ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 175 „Holzhof Klute“) angedacht. Da Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, mit dem Ziel der Darstellung eines „Sondergebiets- Zweckbestimmung Holzverarbeitender Betrieb“, einer Fläche für Landwirtschaft, die gleichzeitig als Retentionsfläche dient und einer Randfläche zum Erhalt und zur Anpflanzung von Sträuchern im Umfang von insgesamt ca. 4,5 ha.

Dieses 74. FNP-Änderungsverfahren wird gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren betrieben.

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

Folgende Gründe für die geplante Betriebserweiterung sind hier anzuführen:

- Aufgrund kontinuierlicher Nachfrage nach hochwertigem, entrindeten Kamin-/Brennholz sind weitere überdachte Lagerungsmöglichkeiten für das getrocknete Holz dringend notwendig, um den Trockengehalt des Holzes auch bei längerer Lagerung aufrecht zu halten.
- Im Bereich des Holzhofes zeichnet sich seit den letzten beiden Extremsommern und dem einhergehenden Klimawandels ab, dass durch Schädlinge befallenes Rohholz umgehend aus dem Wald transportiert und entrindet werden muss, um die gesunden Waldbestände vor weiterem Schädlingsbefall zu schützen. Speziell in der Borkenkäferflugzeit über die Sommermonate hinweg ergibt sich ein Ungleichgewicht zwischen Holzangebot, welches schnellstmöglich aus dem Wald transportiert werden muss, und dem vergleichsweise linear verlaufendem Absatz an Kunden im In- und Ausland.
- Die Notwendigkeit für einen zusätzlichen Lagerplatz ergibt sich ebenfalls aus der Tatsache, dass das Land NRW einen Waldumbau, weg von der herkömmlichen Fichte, hin zu anderen Holzarten, als erklärtes Ziel für die Forstwirtschaft durchsetzen wird. Dadurch wird der Fichtenanteil schrumpfen und der Holzhof wird gezwungen, bis zu 5 weitere Holzarten in das Produktionsprogramm aufzunehmen. Durch die Erhöhung von aktuell 2 Holzarten auf bis zu 7 Holzarten ergibt sich zwangsläufig ein höherer Platzbedarf für die getrennte Lagerung.
- Ein weiteres Ziel der Landesregierung ist es, das Rundholz im Wald nur noch zu bestimmten Zeiten einzuschlagen. Dadurch sind die Sägewerke gezwungen, viel mehr Holz auf einmal aus dem Wald abzutransportieren und zwischenzulagern, um einen Wertverlust durch Schädlingsbefall zu vermeiden und eine kontinuierliche Versorgung des Sägewerks mit dem Rohstoff zu gewährleisten.
- Um dem sich verändernden Anforderungsprofil an das Rundholz gerecht zu werden, müssen, zusätzlich zu den bereits durchgeführten, weitere Investitionen in die Produktion von veredelten Hölzern erfolgen. Das ist der nächste angestrebte Schritt.

Die Notwendigkeit der Anpassung der Betriebsstruktur wird letztlich umfassend durch ein Investitionsprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) deutlich und unterstützt:

In der Veröffentlichung vom 29.10.2020 (Banz AT 29.10.2020 B5) im Bundesanzeiger heißt es hierzu:

„Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommen hierbei eine besondere Bedeutung zu. Die seit dem Jahr 2017 auftretenden Extremereignisse (Stürme, Hitze- und Dürreperioden) und der nachfolgende Schädlingsbefall haben die Forstbetriebe bereits vor große wirtschaftliche Herausforderungen gestellt, die sich aus der Räumung der Schadflächen, der Bringung, Lagerung und Vermarktung des Kalamitätsholzes, der Wiederaufforstung und Pflege der geschädigten Flächen sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung und den notwendigen Anpassungsmaßnahmen der weniger geschädigten Wälder ergeben. Hiermit sind auch über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Notfallkette verbunden. Denn die Arbeitssituation auf Kalamitätsflächen ist unübersichtlicher und damit gefährlicher, als bei Einhaltung einer geregelten Hiebordnung in intakten Beständen. (.....) Diese Herausforderungen wurden durch einbrechende Holzabsatzmärkte und Logistikstrukturen im Zuge der globalen Corona-Pandemie zusätzlich verstärkt.

Vor diesem Hintergrund können investive Maßnahmen, die zu effektiven und effizienten Arbeitsabläufen in der Waldbewirtschaftung, der Erzeugung von forstlichem Pflanzgut und der Schnittstelle zur Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beitragen, die Forstbetriebe und ihre Zusammenschlüsse, Forstbaumschulen sowie forstliche Dienstleistungsunternehmen bei der Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung unterstützen. Deshalb werden der Zugang zu solchen modernen Maschinen und Geräten und der Einsatz

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

digitaler Lösungen in der Forstwirtschaft und dem vorgelagerten Bereich gefördert, die zur Durchführung von Maßnahmen der Kalamitätsbewältigung, der nachhaltigen Forstwirtschaft sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel notwendig sind und damit zur Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfung und des forstwirtschaftlichen Potenzials beitragen.“

Die Schaffung eines zusätzlichen/alternativen Standortes (externes Betriebsgelände) in einem anderen Gewerbegebiet ist aus ökologischer- und wirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel, da zum einen große Teile des Plangebietes bereits jetzt der realen Nutzung Holzverarbeitender Betriebe zugeführt sind und zum anderen die bisher getätigten erheblichen Investitionen in einen modernen Produktionsstandort verloren gingen. Darüber hinaus befinden sich die Flächen im Eigentum des Investors und damit wäre die Flächenverfügbarkeit gegeben.

3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

3.1 Bestandssicherung von Betrieben im Allgemeinen Siedlungs- und Freiräumen

Unter Berücksichtigung des OVG-Urteils vom 21.03.2024 (11 D 133/20.NE) sind im Landesentwicklungsplan folgende Ziele und Grundsätze einschlägig:

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge (LEP 2017)

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Davon ausgenommen ist das Netz der digitalen Infrastruktur. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (LEP 2017)

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

- Ziel 6.1-1 LEP NRW -

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an die Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.“

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Landesplanung vereinbar, da es sich um eine angemessene Erweiterung eines vorhandenen Betriebes im Freiraum handelt.

Insbesondere durch den erhöhten Flächenbedarf von Lagerfläche auf Grund der Umstellung von 2 auf 7 Holzarten (siehe unter Punkt 2 dieser Begründung), welche getrennt voneinander gelagert werden müssen, ist es zudem bedarfsgerecht. Unbestritten wird die Verarbeitung und Lagerung von Fichtenholz in den nächsten Jahren deutlich sinken. Bedingt durch die Trockenheit und den Schädlingsbefall wird die Fichte nicht mehr in dem Umfang bearbeitet werden, wie es derzeit noch geschieht. Auf dieses Szenario muss der Vorhabenträger reagieren und vorbereiten. Zu diesem Zweck wird zur Lagerung deutlich mehr Fläche benötigt, da nicht mehr nur eine oder zwei unterschiedliche Baumarten auf dem Betriebsgelände gelagert werden müssen, sondern bis zu sieben, welches zu einer deutlichen Erhöhung der benötigten Lagerkapazität führt.

Die bisherige real genutzte Lagerfläche des Holzhofes Klute bemisst eine Größe von 12000 m². Ein Teil dieser Lagerfläche (ca. 50 %) soll zukünftig der Holzverarbeitung dienen und bebaut werden und steht dann nicht mehr der Lagerung zu Verfügung. Verbleibende derzeit genutzte Reallagerfläche ergibt dann ca. 6000 m². Durch die oben angesprochene neu Holzvielfalt (7 Baumarten anstatt 2) ergibt sich auch schon rein rechnerische ein Bedarf von ca. 21000 m² Lagerfläche (6000 m² x 3,5). Mit der zukünftigen Gesamtlagerfläche von 20000 m² wäre dann der benötigte Bedarf gedeckt.

Eine weitere Ausdehnung des Betriebsfläche ist aus geografischen Gegebenheiten nahezu ausgeschlossen. Die Betriebsfläche wird von Nordosten, Norden, Westen und Südwesten durch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wenne umschlossen. Im Osten und Süden grenzt unmittelbar ein Höhenzug an.

Die Schaffung eines zusätzlichen/alternativen Standortes (externes Betriebsgelände) in einem anderen Gewerbegebiet ist aus ökologischer- und wirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel, da zum einen große Teile des Plangebietes bereits jetzt der realen Nutzung Holzverarbeitender Betrieb zugeführt sind und zum anderen die bisher getätigten erheblichen Investitionen in einen modernen Produktionsstandort verloren gingen. Darüber hinaus befinden sich die Flächen im Eigentum des Investors und damit wäre die Flächenverfügbarkeit gegeben. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass sich eine Nachnutzung eines Gewerbebetriebes im Außenbereich als extrem schwierig erweist. Eine Verlagerung des Betriebes würde zu einer Gewerbebrache inmitten von Berge führen. Eine grundsätzlich mögliche Verlagerung des Betriebes wurde derzeit ohnehin scheitern, da die Stadt Meschede keine Flächen dieser Größenordnung zur Verfügung hat.

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist das Plangebiet als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt (siehe Anlage 4: Kartenauszug Regionalplan). Folgende weitere Ziele sind für das Bauleitplanverfahren einschlägig:

- Ziel 1 Regionalplan -
Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

„Die kommunale Bauleitplanung hat ein vorausschauendes, bedarfsgerechtes und qualitativ differenziertes Angebot an Bauflächen in umwelt- und freiraumverträglicher Form vorzuhalten. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind in Freiraum umzuwandeln.

Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die großen zusammenhängenden Freiräume mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.

- Ziel 2 Abs. 2 Regionalplan -

„Durch ein qualifiziertes Siedlungsflächen-Monitoring ist der planerische Handlungs- und Mobilisierungsbedarf für Bauflächen kontinuierlich zu ermitteln. Die Weiterentwicklung des Siedlungs- und Freiflächensystems der Städte und Gemeinden setzt eine verbindliche kommunale Mitwirkung bei der Erfassung und Fortschreibung von Umfang und Qualität der Flächenpotenziale und Reserveflächen voraus.“

- Ziel 3 Regionalplan -

„Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sind die Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur zu sichern bzw. entsprechend anzupassen. Vor der Schaffung neuer Einrichtungen und dem Ausbau der Netze sollen die Möglichkeiten zu einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen überprüft werden. Umgekehrt sind bei einer Rücknahme von Bauflächen die Funktionsfähigkeit und der kostengünstige Betrieb der Einrichtungen und Netze der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Siedlungsflächen sind auf die Netzstruktur des ÖPNV auszurichten. Neue Bauflächen sind bevorzugt in Siedlungsschwerpunkten an Haltepunkten des leistungsfähigen ÖPNV zu entwickeln.“

- Ziel 17 Regionalplan -

„Wegen Ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln.

Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“

- Ziel 25 Abs. 2 Regionalplan -

„Auch die aus zeichentechnischen Gründen in der zeichnerischen Darstellung als BSN dargestellten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und Talzüge sind BSN und als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Dabei ist auf die Durchgängigkeit der Talzüge im Sinne der Vernetzung der Flächen zu einem Gewässerbiotopverbund zu achten.“

- Ziel 27 Regionalplan -

„Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Deshalb sind

- *in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig,*

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

- *geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,*
- *insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeit der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,*
- *in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.*

Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so sind das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.“

Auch die Ziele des Regionalplans werden durch das Vorhaben nicht verletzt. Durch das Vorhaben wird sichergestellt, dass ein bisher im Außenbereich gelegener gewerblicher Betrieb planungsrechtlich gesichert wird. Die Fläche ist seit Jahrzehnten gewerblich vorbelastet und erschlossen. Eine Gefahr für Gewässer und durch Gewässer kann ausgeschlossen werden.

3.2 Geplante Ortsumgehung Berge

Das Plangebiet wird des Weiteren von einer Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung gekreuzt. Diese Maßnahmen werden in schematischer Form dargestellt. Hier wird die mögliche Trasse einer Ortsumgehung Berge als Umrundung angezeigt.

Die Ortsumgehung Berge der L 541 soll dazu dienen, die Ortslagen Ober-, Mittel- und Niederberge insbesondere vom Schwerlastverkehr zu entlasten. Verkehrlich steht die Ortsumgehung im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Olpe (nördlich von Berge) mit Anbindung an die A 46 und der Ortsumgehung Wenholthausen, südlich von Berge. Die Maßnahme ist im Landesstraßenbedarfsplan NRW als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Die Festlegung einer Trassenführung ist bislang nicht erfolgt. Ein genauer Zeitplan, wann diese vom Straßenbaulastträger Straßen.NRW vorgelegt würde, ist ebenfalls nicht bekannt. Es ist daher keineswegs sicher, dass eine Umgehungsstraße das Plangebiet tangieren würde.

Der Regionalplan übernimmt die alte Bahntrasse als mögliche Linienführung, ohne dass dies exakt festgelegt wäre. Da aber bereits der Radweg von der alten Bahntrasse abgerückt ist, wäre es auch denkbar, eine mögliche Umgehungsstraße um das Werksgelände herumzuführen. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes steht daher nicht im Widerspruch zur Trassendarstellung für eine Landesstraße.

Die Realisierung einer Ortsumgehung hätte allerdings erhebliche Vorteile für die Erschließung des Betriebes, was eine Entlastung der Stadtstraße Zur Küchenhelle bewirken würde.

3.3 Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist im Planungsraum eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) schreibt unter 6.3-1 „Ziel Flächenangebot“

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

Für emittierende Gewerbe und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Der Regionalplan formuliert unter dem Grundsatz 4 „Regionale Wirtschaft stärken“ folgendes:

„Die wirtschaftliche Entwicklung soll die speziellen Stärken des Plangebietes im Sinne einer endogenen Regionalentwicklung sichern und ausbauen. Die überwiegend mittelständische Betriebsstruktur mit ihrer hohen Spezialisierung und Anpassungsfähigkeit soll als Basis für eine Positionierung im globalen Standortwettbewerb gestärkt werden.“

Der Regionalplan ist weiterhin den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. In Konkretisierung dieses Zieles wird postuliert, dass die wirtschaftliche Entwicklung die speziellen Stärken der Region im Sinne einer endogenen Entwicklung zu sichern und auszubauen hat.

Wie aus Punkt 1 dieser Begründung ersichtlich, ist bei dieser betriebsbedingten Erweiterung dieser Sondergebietsfläche der Bedarf aktuell aber auch perspektivisch gegeben. Das neu geplante Gebiet schließt direkt an die vorhandene Gewerbestruktur an. Der größte Teil der überplanten Fläche wird ohnehin schon gewerblich genutzt, sodass es sich faktisch um den neuen betrieblichen Aufgaben geschuldeten, notwendigen Erweiterung des Betriebes handelt.

Auf Grund der räumlichen Nähe (unmittelbar im Anschluss an das bisherige Betriebsgelände) und der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit der Fläche ist die Entwicklung dieser Fläche als Sondergebiet Holzverarbeitender Betrieb alternativlos.

Auch der Umweltbericht (Anlage 2) sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 3) halten die Verlagerung des Betriebes an einen anderen Standort für nicht realisierbar.

4 Natur- Landschafts- und Klimaschutz

Das Plangebiet grenzt im Osten an das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.3.1 „Meschede“ und befindet sich im Geltungsbereich des neuen Landschaftsplanes der Stadt Meschede. Westlich des Plangebietes entlang der Wenne befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.3.6 des Landschaftsplans Meschede „Berger Wennetal“. Das Betriebsgelände und die Erweiterungsfläche sind im Landschaftsplan ohne Festsetzung belegt (Weißfläche).

Die geplante Betriebserweiterung des holzverarbeitenden Unternehmens stärkt die lokale und regionale Wertschöpfungskette mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Der damit verbundene Verlust von Freiraum innerhalb eines konzipierten Grünland-Biotopverbundsystems wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung thematisiert.

Das Areal, für das eine Änderung der Flächennutzung angestrebt wird, wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Innerhalb des Plangebietes, als auch in seiner unmittelbaren Umgebung gibt es keine besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, die von dieser Änderung betroffen sind.

Die dezidierte Bestandsbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bereich des Planungsvorhabens ist Bestandteil des Umweltberichtes (weiteres zu diesem siehe unten), auf den für weitere Einzelheiten an dieser Stelle verwiesen wird.

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

Aus den unter Punkt 1 dieser Begründung dargelegten Gründen soll hier der baulichen Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“ zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Mai 2024 erstellt – siehe Anlage 2 zur Begründung „Umweltbericht“.

Ergebnis des Umweltberichtes ist, dass das Planungsvorhaben – abgesehen von der nach der Planungsintention unvermeidlichen Versiegelung bislang unversiegelter Flächen – keine umwelterheblichen Auswirkungen zur Folge haben wird. Der Nachweis der hinreichenden Kompensation des vorgenannten Versieglungseingriffs – in Höhe von 24.145 Biotoppunkten gem. Ermittlung auf Basis der Biotoptypen-Bewertungsliste des Hochsauerlandkreises – ist im Rahmen der parallel betriebenen verbindlichen Bauleitplanung geführt.

Das nach Umsetzung der Anpflanzungen verbleibende Kompensationsdefizit i.H.v. 24.145 Biotoppunkten soll vom Ökokonto der Stadt Meschede für die vorgezogene Maßnahme NSG Harmorsbruch (Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 1, Flurstück 218) gedeckt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits von dem Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch- / Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 definiert in seiner Anlage Vorhaben, für die eine „Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen ist. Die Errichtung oder Erweiterung eines holzverarbeitenden Betriebes wie Holzhof Klute ist in der Anlage 1 zu § 1 UVPG NW nicht aufgeführt und unterliegt somit formell keiner UVP-Pflicht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass für alle Bauleitverfahren nach neuem Planungsrecht in der obligatorisch durchzuführenden

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

Umweltprüfung materiell eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Umweltgüter durchgeführt wird. Dies trifft auch im vorliegenden Planungsfall zu.

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 175 „Holzhof Klute“ in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.“ (siehe Anlage 3)

5 Ver- und Entsorgung/Altlasten

5.1 Wasser-/Löschwasserversorgung

Das Bebauungsplangebiet ist durch eine vorhandene Trinkwasserhauptleitung, die in der Straßenparzelle der Straße „Zur Küchenhelle“ eingezogen ist, erschlossen.

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter der Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ der DVGW ist für Gewerbegebiete eine Löschwassermenge von 1600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Im Zuge der vorrangegangenen Betriebserweiterung wurde in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und zuständigen Brandschutzdienststelle eine Löschwasserentnahmestelle aus dem Gewässer „Wenne“ eingerichtet, um die notwendige Löschwassermenge bereitzustellen. Im Rahmen der Baugenehmigung zu Betriebserweiterung wird das bestehende Löschwasserkonzept innerhalb des Gewerbegebietes erweitert.

5.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die vorhandene Mischwasser-/Trennwasserkanalisation, der in der Straßenparzelle „Zur Küchenhelle“ eingezogen ist.

Das anfallende Oberflächenwasser des bestehenden Betriebsgeländes wird dem Gewässer „Wenne“ zugeführt. Auch das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser soll der „Wenne“ zugeführt werden. Im Rahmen des zu stellenden Bauantrages wird unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (FD 45 Wasserwirtschaft) ein Konzept zur zentralen Niederschlagswasserbehandlung und –gegebenenfalls Rückhaltung erarbeitet. Die hierzu notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungen werden ebenfalls Bestandteil des Bauantrages werden.

Zu Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Einleitung des Oberflächenwassers in die Wenne wurde von dem Büro für Bauwesen Jonas Radmacher am 10.10.2023 ein Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung und zum Hochwasserschutz erstellt (Anlage 6 dieser Begründung), welcher mit folgendem Ergebnis (auszugsweise) schließt:

„Für die geplanten baulichen Anlagen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 der Stadt Meschede wurde die Genehmigungsfähigkeit für die Niederschlagsentwässerung durch Einleitung über bestehende Gräben und Rohrdurchlässe in das Gewässer „Wenne“ geprüft. Im Ergebnis kann das Niederschlagswasser dort ohne zusätzliche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung oder -behandlung eingeleitet werden. [...] Für die Niederschlagsentwässerung wird im weiteren Planungsverlauf eine Einleitungsgenehmigung nach § 8 WHG bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises eingeholt.“

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

5.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

5.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

5.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der Abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.

6. Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet zwei Altlastenstandorte (Nr. 194615-2570 und 19615-2569) vermerkt. (Anlage 5: Altlasten)

194615-2570

„Hierbei handelt es sich um einen Altstandort. In den 1970er Jahren waren auf der Fläche ein Steinbruchunternehmen und ein Baustoffgroßhandel ansässig. In der Folge wurde und wird die Fläche als Sägewerk genutzt. Nach den vorliegenden Informationen handelt es sich bei allen drei Betrieben um Betriebe der Erhebungsklasse 2. Die Erhebungsklasse 2 umfasst Branchen, für deren Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist. Eine behördliche Erstbewertung ist für diese Fläche noch nicht erfolgt.“

194615-2569

„Diese Nummer beschreibt eine Altablagerung. Auf dem Luftbild aus dem Jahre 1971 ist eine Basisaufschüttung erkannt worden. Die Fläche weist eine Größe von ca. 16.400 m² und eine Mächtigkeit von drei bis fünf Metern auf. Eine oberflächliche Überprüfung der Fläche durch die Untere Bodenschutzbehörde hat keine Hinweise auf eine Belastung des Bodens ergeben. Aufgrund der Größe und Mächtigkeit der Fläche kann jedoch über den Großteil der Aufschüttung keine Auskunft gegeben werden. Die Fläche wurde in der behördlichen Erstbewertung so eingestuft, dass bei derzeitiger Nutzung kein Handlungsbedarf besteht. Dies bedeutet nicht, dass bei Tiefbaumaßnahmen nicht erhöhte Entsorgungskosten für Bodenmassen aufgrund von Schadstoffbelastungen entstehen können.“

Das Betriebsgelände wurde 1974 von der Familie Klute erworben. Im Folgenden wurden umfangreiche Bautätigkeiten auf den mit den Altlastenverdachtsflächen belasteten Flächen durchgeführt. Hierbei wurden vorgefundene Betonfundamente entfernt und fachgerecht entsorgt. Hinweise auf mit Schadstoffen belastete Böden gab es nicht. Die zur Erweiterung des

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

Betriebsgeländes benötigten Flächen sind laut Auskunft der Behörde für Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises frei von Altlasten.

Es ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Meschede als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 0291/2050) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Meschede als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 0291/2050) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

7. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

8. Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

- Aufgrund des Einwandes eines Bürgers gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit umfangreichen Zulässigkeiten neben der gewerblichen Nutzung Holzof Klute erkennt der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede an, dass zur alleinigen Sicherung des Betriebes Klute keine Ausweisung eines Gewerbegebietes vonnöten ist. Der Rat hat daher beschlossen, dass in dieser 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Holzverarbeitender Betrieb“ dargestellt wird.
- Dem Einwand der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich des fehlenden Nachweises über die Größenordnung des zukünftigen Lagerbedarfes von zusätzlichen ca. 1,4 ha wird in der Form Rechnung getragen, dass mit Hilfe einer rechnerischen Herleitung der höhere Lagerbedarf nachgewiesen wird.

9. Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung

- Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung führten zu keiner Änderung des Entwurfes
- die Darstellungsgrenzen des Sondergebietes wurden an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst

74. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sägewerk Klute

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Sträuchern wurden hinzugefügt

Aufgestellt:

Dipl. – Ing. Markus Schulte, Ö.b.V.I.
Alter Bahnhof 15
57392 Bad Fredeburg

Gesehen

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Klaus Wahle